



SITZUNG DES STADTRATES  
von Montag, dem 22. Januar 2018

Anwesend:  
Karl-Heinz Klinkenberg  
Vorsitzender

Claudia Niessen  
Arthur Genten  
Michael Scholl  
Philippe Hunger  
Werner Baumgarten  
Schöffen

Dr. Elmar Keutgen  
Martin Orban  
Katrin Jadin  
Karl Joseph Ortmann  
Karin Wertz  
Joachim Nahl  
Hubert Streicher  
Tom Rosenstein  
Monika Dethier-Neumann  
Gerd Völl  
Claudine Baltus-Bailly  
Bernd Gentges  
Stephanie Schiffer  
Alexandra Barth-Vandenhirtz  
Thomas Lennertz  
Raphaël Post  
Stadtverordnete

René Bauer  
Generaldirektor

Entschuldigt:  
Patricia Creutz-Vilvoye  
Fabrice Paulus  
Kirsten Neycken-Bartholemy  
Stadtverordnete

*A) Öffentliche Sitzung*

Zu 01      Mitteilungen -----

DER STADTRAT,

1. Großeinsatz nach Schulbusunfall -----

Am heutigen Nachmittag habe ich mit den Rettungsdiensten und den Beamten zu einer Pressekonferenz ins Eupener Rathaus eingeladen. -----

Heute Morgen ereignete sich auf dem Walhoner Feld auf der Straße zwischen Walhorn und Eupen ein Busunfall. Der Bus brachte Schülerinnen und Schüler aus Kelmis (15) und Gemmenich (1) zum Zentrum für Förderpädagogik und zur Pater-Damian-Förderschule nach Eupen. Das Fahrzeug kam von der Straße ab und rutschte über den Graben hinweg in den Grünstreifen. -----

Die Rettungsdienste waren in kürzester Zeit vor Ort. Neben Krankenwagen und Notarztendienste waren auch die Feuerwehr (9 Personen) sowie die Polizei der Zone Weser-Göhl, der föderalen Polizei und aus der benachbarten Zone Herve (insgesamt 27 Beamte) im Einsatz. Die Zusammenarbeit der Hilfsdienste kann als sehr gut bezeichnet werden. -----

Zehn Schülerinnen und Schüler und die Busfahrerin wurden verletzt und ins Eupener Krankenhaus gebracht. Zum Glück ist der Unfall glimpflich verlaufen, so dass alle Verletzten nach kurzer Behandlung mittlerweile das Krankenhaus verlassen konnten. -----

Die Kinder wurden mit Unterstützung von Kaleido sowie von Sozialassistentinnen der Polizeizonen Weser-Göhl, Eifel und der föderalen Polizei betreut. -----

Ein von der Staatsanwaltschaft bezeichneter Gerichtsexperte war vor Ort, um den Unfallhergang zu untersuchen. Die Unfallursache ist unbekannt. Die Busfahrerin des Unternehmens Sadar, das im Auftrage der DG die Fahrt durchführte, war eine erfahrene Fahrerin, die seit 2006 regelmäßig diese Strecke befährt. -----

2. Billigung der dritten Haushaltsplananpassung für das Jahr 2017 -----

Durch Erlass vom 15. Dezember 2017 hat Frau Isabelle Weykmans, Ministerin für lokale Behörden der Deutschsprachigen Gemeinschaft die dritte Haushaltsplananpassung der Stadt gebilligt. -----

Zu 02      Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung der PUBLiFiN SCiRL ---

DER STADTRAT,

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen PUBLiFiN SCiRL vom 3. Januar 2018, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer außerordentlichen Generalversammlung am 6. Februar 2018 einlädt; -----

Zur Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung stehen: -----

1. Rücknahme der Beschwerde an den Staatsrat bezüglich des Erlasses über die Außerkraftsetzung des Abschlusses 2015 -----

2. Billigung des statutarischen Jahresabschlusses per 31. Dezember 2015 --



3. Billigung des konsolidierten Jahresabschlusses per 31. Dezember 2015---
4. Billigung des Geschäftsberichts 2016 des Verwaltungsrats über den jährlichen und konsolidierten Abschluss-----
5. Billigung des Sonderberichts über die Beteiligungen gemäß Artikel L1523-13 § des CDLD -----
6. Billigung der Berichte 2016 des Prüfungskollegiums über den jährlichen und konsolidierten Abschluss -----
7. Billigung des statutarischen Jahresabschlusses per 31. Dezember 2016---
8. Billigung des konsolidierten Jahresabschlusses per 31. Dezember 2016---
9. Statutarische Aufteilung:-----
  - a. Kapitalverzinsung-----
  - b. Ausschüttung einer Sonderdividende-----
10. Entlastung für die Verwaltungsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2016 ---
11. Entlastung der Mitglieder des Prüfungskollegiums für den Abschluss des Geschäftsjahr 2016.-----

In Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Punkte der Tagesordnung als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters gilt;-----

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;-----

Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen: -----

Herr Stadtverordneter Martin ORBAN (CSP): *Bereits im Stadtrat vom 28. März 2017 – Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen PUBLIFIN SCiRL vom 30. März 2017 – haben wir unsere Kritik in einer ausführlichen Stellungnahme geäußert und die Tagesordnungspunkte auch nicht genehmigt.-----*

*So hatten wir seinerzeit u.a. schon eine größere Transparenz, die eine bessere Kontrolle ermöglicht, und insbesondere die Reduzierung der Interkommunalen auf ihr Kerngeschäft, d.h. die Gasverteilung in der Provinz Lüttich zu gewährleisten, gefordert.-----*

*Stattdessen haben wir mittlerweile erfahren, dass Nethys ihre Beteiligungen an anderen Gesellschaften ausgeweitet hat und bei der Mediengesellschaft Nice-Matin in Südfrankreich ihre Beteiligung von 20% auf 34% erhöht hat.-----*

*Wir müssen feststellen, dass sich bei PUBLIFIN bzw. NETHYS nichts geändert hat und weiterhin Gewinne für Abenteuer verwendet werden.-----*

*Das sind die absolut falschen Signale.-----*

*Wir beantragen, dass über die einzelnen Tagesordnungspunkte getrennt abgestimmt wird.-----*

Frau Stadtverordnete Monika DETHIER-NEUMANN (ECOLO): *Die Ecolo-Fraktion wird der Empfehlung des Gemeindegremiums folgen und der Tagesordnung zustimmen, da eine komplette Ablehnung den Prozess der Erneuerung bei Publifin nicht voran bringt.-----*

*Dennoch geben mehrere Punkte Anlass zu Kritik und mit meiner Intervention im Namen der Ecolo-Fraktion möchte ich meine symbolische Enthaltung zu dem oben zitierten Tagesordnungspunkt kurz erläutern:-----*

*Wie in der Einladung zu lesen, beinhaltet diese Tagesordnung Entscheidungen,*

- *die eine Zustimmung verlangen, wie z.B.-----*
  - o *die Rücknahme der Beschwerde gegen die Entscheidung der Wallonischen Region „die Konten 2015-2016 nicht zu akzeptieren“ an den Staatsrat -----*
- *und andere, die man kritisch hinterfragen kann, wie-----*
  - o *die Billigung der Jahresabschlüsse 2015-2016, die korrekt sind, aber auch die zu geringen Rückzahlungen der Ex-Mitglieder der*



Sektorenausschüsse beinhalten: ich erinnere an die überhöhten Sitzungsgelder in diesen Gremien, deren Existenz keinen Sinn machte und der Interkommunalen keine Dienste lieferte -----

- o die Entlastung aller Verwalter...obschon nicht alle gleich gehandelt haben-----
- o aber auch die Dividendenausschüttung erlauben, die die Gemeinden dringend brauchen.-----

Weil diese Generalversammlung keine richtungweisenden Entscheidungen trifft, kann das Kollegium dem Stadtrat eine Zustimmung vorschlagen.-----

Weil aber in der nahen Zukunft noch wichtige Aufgaben zu erledigen sind, wie--

- o die Frage der Transparenz in allen Entscheidungen und auf allen Ebenen----
- o die Anwendung der „Good-Governance“ und die Abspaltung von Aktivitäten, die keinerlei Beziehungen zum Arbeitsfeld der Gemeinden haben, wie Anteile an einem französischen Presseorgan -----
- o Klarheit zu schaffen über den Platz und die Rolle des Stephan Moreau-----
- o das Pensionssparen bei Ogeo-Fund, wo einige gefährliche Unklarheiten zu Tage kommen. -----

Um auszudrücken, dass nicht alles unsere volle Zustimmung erhält, werde ich als einzige Ecolo-Mandatarin, aber im Auftrag der Fraktion, mit Enthaltung stimmen.-----

Dies sollte als ein Aufruf und eine Unterstützung an das Kollegium verstanden werden, der Interkommunalen Publifin weiterhin zu signalisieren, dass man mit der bisherigen Aufarbeitung der in der Vergangenheit vorgefallenen Verfehlungen, nicht einverstanden sein kann. -----

Wir bitten das Kollegium in der nächsten Zeit, die Tagesordnungen der zukünftigen Verwaltungsräte und von Publifin und deren Entscheidungen ausführlich zu analysieren und falls notwendig, dem Gemeinderat Rückmeldung zu liefern. -----

Die Glaubhaftigkeit der politischen Aktion hängt auch von der kritischen Hinterfragung und steten Beobachtung jeglicher Entscheidungen ab. -----

Frau Stadtverordnete Katrin JADIN (PFF-MR): Die PFF-Fraktion schließt sich den beiden Vorrednern an. Wenn es auch leichte Veränderungen gegeben haben mag, so bleiben diese auf halber Strecke stehen und gehen nicht weit genug.-----

Die Gemeinden haben in der Interkommunalen Mittel eingebracht, die nicht für die eigentlichen Ziele genutzt werden. Die Kontrolle von Publifin auf Nethys ist ungenügend. Wir werden die weiteren Schritte genauestens verfolgen und auf die Einhaltung der Vorgaben der Wallonischen Region achten. -----

Frau Stadtverordnete Alexandra BARTH-VANDENHIRTZ (SPplus): Auch die SPplus-Fraktion hat in der Sitzung des Stadtrates vom 28. März 2017 die Vorgehensweise seitens Publifin zur Behebung der Missstände nicht gutgeheißen und den Tagesordnungspunkten nicht zugestimmt bzw. sich der Stimme enthalten. -----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in der Finanzkommission,-----

In Anbetracht, dass aufgrund des Antrags der CSP-Fraktion über die einzelnen Tagesordnungspunkte der außerordentlichen Tagesordnung getrennt abgestimmt wird,-----

#### b e s c h l i e ß t

- zu den einzelnen Punkten der außerordentlichen Tagesordnung der Interkommunalen PUBiFiN SCiRL wie folgt Stellung zu nehmen:-----
  1. Rücknahme der Beschwerde an den Staatsrat bezüglich des Erlasses über die Außerkraftsetzung des Abschlusses 2015:-----



- 18 Ja-Stimmen  
und 3 Enthaltungen  
(Frau Monika DETHIER-NEUMANN, Herr Raphaël POST,  
Frau Alexandra BARTH-VANDENHIRTZ)
2. Billigung des statutarischen Jahresabschlusses per 31. Dezember 2015:  
12 Ja-Stimmen,  
6 Nein Stimmen (CSP)  
und 3 Enthaltungen  
(Frau Monika DETHIER-NEUMANN, Herr Raphaël POST,  
Frau Alexandra BARTH-VANDENHIRTZ)
3. Billigung des konsolidierten Jahresabschlusses per 31. Dezember 2015  
12 Ja-Stimmen,  
6 Nein Stimmen (CSP)  
und 3 Enthaltungen  
(Frau Monika DETHIER-NEUMANN, Herr Raphaël POST,  
Frau Alexandra BARTH-VANDENHIRTZ)
4. Billigung des Geschäftsberichts 2016 des Verwaltungsrats über den  
jährlichen und konsolidierten Abschluss-----  
12 Ja-Stimmen,  
6 Nein Stimmen (CSP)  
und 3 Enthaltungen  
(Frau Monika DETHIER-NEUMANN, Herr Raphaël POST,  
Frau Alexandra BARTH-VANDENHIRTZ)
5. Billigung des Sonderberichts über die Beteiligungen gemäß Artikel  
L1523-13 § des CDLD-----  
12 Ja-Stimmen,  
6 Nein Stimmen (CSP)  
und 3 Enthaltungen  
(Frau Monika DETHIER-NEUMANN, Herr Raphaël POST,  
Frau Alexandra BARTH-VANDENHIRTZ)
6. Billigung der Berichte 2016 des Prüfungskollegiums über den jährlichen  
und konsolidierten Abschluss-----  
12 Ja-Stimmen,  
6 Nein Stimmen (CSP)  
und 3 Enthaltungen  
(Frau Monika DETHIER-NEUMANN, Herr Raphaël POST,  
Frau Alexandra BARTH-VANDENHIRTZ)
7. Billigung des statutarischen Jahresabschlusses per 31. Dezember 2016  
12 Ja-Stimmen,  
6 Nein Stimmen (CSP)  
und 3 Enthaltungen  
(Frau Monika DETHIER-NEUMANN, Herr Raphaël POST,  
Frau Alexandra BARTH-VANDENHIRTZ)
8. Billigung des konsolidierten Jahresabschlusses per 31. Dezember 2016  
12 Ja-Stimmen,  
6 Nein Stimmen (CSP)  
und 3 Enthaltungen  
(Frau Monika DETHIER-NEUMANN, Herr Raphaël POST,  
Frau Alexandra BARTH-VANDENHIRTZ)
9. Statutarische Aufteilung:-----  
a. Kapitalverzinsung  
b. Ausschüttung einer Sonderdividende  
18 Ja-Stimmen  
und 3 Enthaltungen  
(Frau Monika DETHIER-NEUMANN, Herr Raphaël POST,  
Frau Alexandra BARTH-VANDENHIRTZ)



10. Entlastung für die Verwaltungsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2016 -----

12 Ja-Stimmen,  
6 Nein Stimmen (CSP)  
und 3 Enthaltungen

(Frau Monika DETHIER-NEUMANN, Herr Raphaël POST,  
Frau Alexandra BARTH-VANDENHIRTZ)

11. Entlastung der Mitglieder des Prüfungskollegiums für den Abschluss des Geschäftsjahres 2016 -----

12 Ja-Stimmen,  
6 Nein Stimmen (CSP)  
und 3 Enthaltungen

(Frau Monika DETHIER-NEUMANN, Herr Raphaël POST,  
Frau Alexandra BARTH-VANDENHIRTZ)

- die bezeichneten Gemeindevertreter zu beauftragen, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.-----
- eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf Gemeindevertretern sowie der Interkommunalen PUBLIFIN SCiRL zur weiteren Veranlassung zuzustellen.-----

Zu 03 Gebäude Rotenbergplatz 19 – Genehmigung des Projektes sowie des Vergabeverfahrens betreffend:-----  
a) das Ersetzen der Eingangstüre-----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass für den außerordentlichen Haushalt 2018 ein Posten für die Durchführung von Instandsetzungsarbeiten im Verwaltungsgebäude Alter Schlachthof, Rotenbergplatz 19, vorgesehen ist;-----

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt, aufgrund des schlechten Zustandes die Eingangstüre des Verwaltungsgebäudes zu ersetzen;-----

In Anbetracht, dass sich die durch den Technischen Dienst erstellte Kostenschätzung auf 5.000,00 € beläuft;-----

Aufgrund von Artikel 42 §1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, wonach im Hinblick auf die Vergabe dieses Auftrages ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt wird;-----

In Anbetracht, dass die Vergabe dieses Auftrages aufgrund des Auftragsvolumens von unter 30.000,00 € gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge auf einfache Rechnung vergeben werden kann;-----

Aufgrund von Artikel 4 § 3 des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen, wonach lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;-----

In Anbetracht, dass unter Artikel 124/724-60 des Haushaltsplanes 2018 Ausgaben in Höhe von 13.000,00 € vorgesehen wurden;-----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Baukommission und der Finanzkommission,-----

b e s c h l i e ß t  
einstimmig,

für die Erneuerung der Eingangstüre des Verwaltungsgebäudes Alter Schlachthof, Rotenbergplatz 19, gemäß Artikel 42 §1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 von der Vergabeart eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung Gebrauch zu machen und den anschließenden



Auftrag gemäß der oben genannten Gesetzgebung auf einfache Rechnung zu vergeben. -----

- Zu 03 Gebäude Rotenbergplatz 19 – Genehmigung des Projektes sowie des Vergabeverfahrens betreffend:-----  
b) die Isolierung des Speicherbodens -----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass für den außerordentlichen Haushalt 2018 ein Posten für die Durchführung von Instandsetzungsarbeiten im Verwaltungsgebäude Alter Schlachthof, Rotenbergplatz 19, vorgesehen ist; -----

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt, im Hinblick auf die Minimierung des Energieverlustes, den Speicherboden des Verwaltungsgebäudes fachgerecht zu isolieren; -----

In Anbetracht, dass sich die durch den Technischen Dienst erstellte Kostenschätzung auf 8.000,00 € beläuft;-----

Aufgrund von Artikel 42 §1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, wonach im Hinblick auf die Vergabe dieses Auftrages ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt wird;-----

In Anbetracht, dass die Vergabe dieses Auftrages aufgrund des Auftragsvolumens von unter 30.000,00 € gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge auf einfache Rechnung vergeben werden kann; -----

Aufgrund von Artikel 4 § 3 des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen, wonach lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist; -----

In Anbetracht, dass unter Artikel 124/724-60 des Haushaltsplanes 2018 Ausgaben in Höhe von 13.000,00 € vorgesehen wurden;-----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Baukommission und der Finanzkommission,-----

b e s c h l i e ß t  
einstimmig,

für die Isolierung des Speicherbodens des Verwaltungsgebäudes Alter Schlachthof, Rotenbergplatz 19, gemäß Artikel 42 §1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 von der Vergabeart eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung Gebrauch zu machen und den anschließenden Auftrag gemäß der oben genannten Gesetzgebung auf einfache Rechnung zu vergeben. -----

- Zu 04 Erneuerung der Türe zum Hof der Städtischen Grundschule Oberstadt, Schulstraße 43-----

DER STADTRAT,

Gelesen, die Vorschläge der Kinder der Städtischen Grundschule Oberstadt zur Verbesserung der Energieeffizienz in ihrer Schule;-----

Nach Kenntnisnahme, dass das Türblatt der Türe zum Hof der Städtischen Grundschule Oberstadt, bestehend aus Holz und Einfachverglasung keine Wärmedämmung aufweist und zudem an den Rändern und zur ausgetretenen, glatten und unebenen Treppenstufe hin nicht dicht ist;-----

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt, zwecks Minimierung des Energieverlustes folgende aufwendigen Arbeiten durch eine Schreinerei durchführen zu lassen:-----



- Einbau einer doppelflügeligen Aluminiumtüre mit Dämmpaneel, Doppelverglasung und Notausgangsfunktion; -----
- Ausfräsen einer Eingangsschwelle;-----
- Einkleben einer neuen Steinschwelle sowie Anti-Rutsch-Profile auf den Treppenstufen.-----

In Anbetracht, dass sich die durch den Technischen Dienst erstellte Kostenschätzung auf 8.100,00 € beläuft; -----

Aufgrund von Artikel 42 §1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, wonach im Hinblick auf die Vergabe dieses Auftrages ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt wird; ----

In Anbetracht, dass die Vergabe dieses Auftrages aufgrund des Auftragsvolumens von unter 30.000,00 € gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge auf einfache Rechnung vergeben werden kann; -----

Aufgrund von Artikel 4 § 3 des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen, wonach lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;-----

In Anbetracht, dass unter Artikel 7223/723-60 des Haushaltsplanes 2018 Ausgaben in Höhe von 9.000,00 € vorgesehen wurden; -----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Baukommission und der Finanzkommission,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

für die Erneuerung der Türe zum Hof der Städtischen Grundschule Oberstadt, Schulstraße 43, gemäß Artikel 42 §1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 von der Vergabeart eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung Gebrauch zu machen und den anschließenden Auftrag gemäß der oben genannten Gesetzgebung auf einfache Rechnung zu vergeben.-----

Zu 05 Genehmigung von Lastenheften betreffend:-----

a) die Erneuerung der Beleuchtungsanlage des Bauhofes -----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt die Beleuchtung in der Gärtnerei, Schlosserei, Lager und Fahrzeughalle des städtischen Bauhofes durch aktuellere energiesparendere LED-Beleuchtung zu ersetzen;-----

In Anbetracht, dass es sich bei Schlosserei, Gärtnerei und Lager um ständig besetzte Arbeitsplätze handelt, deren Ausleuchtung konform mit den geltenden Arbeitsschutzbedingungen ausgelegt werden muss;-----

Nach Kenntnisnahme der durch das Studienbüro BICE aufgrund des vorgenannten erarbeiteten Studie betreffend die notwendige Beleuchtung in Schlosserei, Gärtnerei und Lager;-----

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt folgende Maßnahmen durchzuführen: ----

1. Beleuchtungsstudie durch den Lieferanten -----
2. Lieferung der Beleuchtungsarmaturen und Installationsmaterial -----
3. Austausch aller Armaturen in den genannten Bereichen gegen LED inkl. Verkabelung (ca. 50% Einsparung) -----
4. Anhebung des Beleuchtungsniveaus Schlosserei auf 500 Lux, Materiallager + Gärtnerei auf 300 Lux, Fahrzeughalle auf 200 Lux. -----
5. Tageslicht bzw. Präsenzsteuerung der weniger frequentierten Arbeitsbereiche Gärtnerei und Fahrzeughalle (ca. 70% Einsparung zusätzlich)-----
6. Einteilung der Stromkreise in separat schaltbare Kreise -----



7. Anmerkung: der Bauhof wird den Tageslichteinfall in der Fahrzeughalle wieder herstellen durch den Einsatz von 6 Tageslichtkuppeln in Eigenregie -----

Nach Kenntnisnahme der diesbezüglichen Kostenschätzung in Höhe von insgesamt 70.000 € einschl. MwSt.;-----

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 21. September 2017, wonach jeweils ein Lastenheft für die Anschaffung des notwendigen Materials und ein Lastenheft für die Ausführung der notwendigen Arbeiten erstellt werden soll;-----

In Anbetracht, dass sich die Kosten schätzungsweise wie folgt aufteilen werden: 50.000 € einschl. MwSt. für die Materialanschaffung und 20.000 € einschl. MwSt. für die Installation; -----

Nach Kenntnisnahme der entsprechenden durch den Technischen Dienst ausgearbeiteten Lastenhefte, welches gemäß Artikel 42 §1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart jeweils ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsehen; -----

In Anbetracht, dass im Haushaltsplan 2018 unter Artikel 1373/723-60 ein Ausgabekredit in Höhe von 70.000,00 € eingetragen ist; -----

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 16. Oktober 2014, wonach das Projekt betreffend die Erneuerung der Beleuchtungsanlage des städtischen Bauhofes durch die Wallonische Region im Rahmen des Projektauftrags UREBA exceptionnel 2013 mit einem maximalen Zuschussbetrag von 33.609,26 € bezuschusst wird. -----

In Anbetracht, dass durch das Ersetzen der Beleuchtung mindestens 15 % Einsparung des Stromverbrauchs des Bauhofes zu erwarten sind, d.h. jährliche Einsparungen in Höhe von 6.652 € / 25.489 kWh / 11.623 kg CO<sub>2</sub>, wodurch sich die Kapitalrücklaufzeit (Eigenmittel + Subsidien) bei einer Lebensdauer der Anlage von mindestens 26 Jahren auf 10,5 Jahre beläuft; -----

In Anbetracht, dass vorgenanntes Lastenheft gemäß Artikel 41 § 1, 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein direktes Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vorsieht;-----

Nach Kenntnisnahme des günstigen Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors vom 15. Januar 2018;-----

Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen: -----

Herr Stadtverordneter Thomas LENNERTZ (CSP): In der Finanzkommission konnten uns keine zusätzlichen Informationen zu den LED-Leuchten gegeben werden, so z.B. ob sie bei einem Defekt nicht repariert werden können, sondern entsorgt werden müssen. Wir bitten darum, uns die Informationen nachträglich zukommen zu lassen. -----

Frau Stadtverordnete Karin WERTZ (ECOLO): In den vier Abteilungen Schlosserei, Materiallager, Gärtnerei und Fahrzeughalle rechnet man mit einer Stromeinsparung von 25.489 kWh, d. h. von mehr als der Hälfte des jetzigen Verbrauchs; für den gesamten Verbrauch des Bauhofes mit einer Einsparung von ca. einem Siebtel. Außerdem produziert der Bauhof ca. ein Fünftel Solarstrom.-----

11 Tonnen CO werden jährlich eingespart, desgleichen 6.600 €. Zusätzlich wird das Arbeitsumfeld für die dort Tätigen verbessert und den geltenden Forderungen der Arbeitsmedizin angepasst.-----

Bei einer geschätzten Investition von 70.000 € sind die Ausgaben in 10,5 Jahren amortisiert. Dank der langen Lebensdauer der LED kann dann, nach heutigem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis, für die restlichen 14 Jahre mit einer Gesamteinsparung von ca. 93.000 € gerechnet werden. In 26 Jahren werden 302 Tonnen CO eingespart.-----

Die Investition in die Reduzierung des Energieverbrauchs, des Stroms, im





Bauhof ist zukunftsorientiert und Teil eines Ganzen in die richtige Richtung; schonender Umgang mit den Ressourcen, Reduzierung des Ausstoßes von CO<sub>2</sub>, letztendlich Maßnahmen, die langfristig dem Klimawandel entgegenwirken. Kurzfristig haben diese Maßnahmen die angenehme Nebenwirkung, dass Ausgaben, die sonst weiterliefen, eingespart werden und freigesetzt werden für zusätzliche Investitionen. -----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Baukommission und der Finanzkommission -----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

die Lastenhefte betreffend die Erneuerung der Beleuchtungsanlage im städtischen Bauhof (Los 1: Materialanschaffung, Los 2: Installation), welche als Vergabeart jeweils ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsehen, zu genehmigen. -----

Zu 05 Genehmigung von Lastenheften betreffend: -----  
b) den außerordentlichen Straßenunterhalt 2018 -----

DER STADTRAT,

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge; -----

Auf Grund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen; -----

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt, an verschiedenen Straßen auf dem Stadtgebiet Straßenunterhaltsarbeiten durchzuführen; -----

Nach Kenntnisnahme des durch den Technischen Dienst ausgearbeiteten Lastenheftes, wonach das gesamte Ausmaß der Schäden zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht ersichtlich ist und wonach bis auf weiteres die Ausführung von Straßenunterhaltsarbeiten in folgenden Straßen vorgesehen ist: -----

Hochstraße, Nöretherstraße, Simarstraße, Hochstraße (Teilstück in Richtung Weimserstraße), Friedensstraße, Langesthal (teilweise), Stockem-Verbindungsstraße Vervierser Straße, Am Busch, Merolser Straße, Burgundstraße, Brabantstraße, Weserstraße, Auf'm Spitzberg, Kugelgasse, Bellmerin, An der Goldenen Hand, Stockem, Lascheterfeld, Stendrich, Hisselgasse, Hütte, Seltersschlag, Oberste Heide, Weimserstraße, Textilstraße, Am Weidenbruch und Rosenweg; -----

In Anbetracht, dass hinsichtlich der definitiven Festlegung der zu reparierenden Straßen eine gewisse Flexibilität gewährleistet bleiben sollte und die Festlegung der tatsächlichen Prioritäten erst nach der Winterperiode erfolgen kann; -----

In Anbetracht, dass der Zustand der oben genannten Straßen zudem vorab im Rahmen einer Ortsbegehung von Herrn Bauschöffen M. Scholl und der Verwaltung eingesehen werden soll; -----

In Anbetracht, dass das vorliegende Projekt in die drei nachstehenden Lose aufgeteilt ist: -----

Los 1: großflächige Asphaltierungsarbeiten -----

Los 2: kleinflächige Asphaltierungsarbeiten -----

Los 3: Grabeninstandsetzungsarbeiten -----

In Anbetracht, dass sich die Gesamtkostenschätzung auf 250.000,00 €, einschl. MwSt. beläuft; -----

In Anbetracht, dass die Ausgaben mit dem Artikel 42101/735-60 des Haushaltsplanes 2018 bestritten werden; -----

In Anbetracht, dass vorgenanntes Lastenheft gemäß Artikel 41 § 1, 2 des



Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein direktes Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vorsieht;-----

Nach Kenntnisnahme des günstigen Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors vom 2. Januar 2018;-----

Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen: -----

Herr Stadtverordneter Karl Joseph ORTMANN (CSP): Insbesondere die Textilstraße, die sich noch nicht im Besitz der Stadt Eupen befindet, ist sehr stark beschädigt. Hier wird das Aufbringen eines Asphaltbelages nicht den Zustand wesentlich verbessern.-----

Herr Schöffe Michael SCHOLL (PFF-MR): Die Textilstraße ist städtisch. Hier wird punktuell zusätzlich das Straßenfundament repariert.-----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung mit der Baukommission und der Finanzkommission-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

das Lastenheft betreffend den außerordentlichen Straßenunterhalt 2018, welches als Vergabeart ein direktes Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vorsieht, zu genehmigen. -----

Zu 06 Erweiterung und Instandsetzung der Straßenbeleuchtung – Haushalt 2017 -----

DER STADTRAT,

In Erwägung, dass es sich empfiehlt an verschiedenen Stellen auf dem Stadtgebiet eine Instandsetzung bzw. Erweiterung des Straßenbeleuchtungsnetzes vorzusehen; -----

In Anbetracht, dass in dem Zusammenhang Angebote bei der Versorgungsgesellschaft ORES eingeholt worden sind; -----

In Erwägung, dass es sich um folgende Standorte handelt: Peter-Becker-Straße, Rotenbergplatz, Bergstraße, Bahnhofstraße, Pfarrkirchen – Stadtgebiet, Nispert, Schulstraße, Industriestraße, Rotenbergplatz, Rotenberg und Lindenberg zum Betrage von 34.299,90 € einschl. MwSt.;-----

In Anbetracht, dass diese Ausgaben über den Artikel 426/732-60/2017 bestritten werden;-----

In Anbetracht, dass folgende Schadensfälle der jeweiligen Versicherung gemeldet wurden: Marktplatz, Klosterstraße, Industriestraße, Am Klösterchen, Nöretherstraße, Judenstraße zum Betrage von 18.317,35 € einschl. MwSt.;

In Anbetracht, dass diese Ausgaben über den Artikel 426/140-11/2017 bestritten werden;-----

In Erwägung, dass sich die Gesamtausgaben auf 52.617,25 € einschl. MwSt. belaufen; -----

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in Baukommission und der Finanzkommission; -----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

die Instandsetzung und Erweiterung des Straßenbeleuchtungsnetzes entsprechend obigen Angaben nachträglich zu genehmigen.-----



Zu 07 Genehmigung des Vergabeverfahrens betreffend die Durchführung einer Machbarkeitsstudie für den Stadionkomplex Stockbergerweg -----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass im Laufe des Jahres 2018 der Badbetrieb im Hallenbad eingestellt wird und sich die Sportinfrastrukturen im Bereich des Stadionkomplexes Stockbergerweg teilweise in einem sanierungsbedürftigen Zustand befinden; -----

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt, für die künftige Nutzung der Sportinfrastrukturen im Bereich des Stadionkomplexes Stockbergerweg eine Machbarkeitsstudie in Auftrag zu geben; -----

Auf Grund von Artikel 42 §1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, wonach im Hinblick auf die Vergabe dieses Auftrages ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt wird; ---

Auf Grund von Artikel 4 §3 des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen, wonach lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen – falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist; -----

In Anbetracht, dass die Machbarkeitsstudie folgende Infrastrukturen betreffen soll:-----

Sportzentrum Stockbergerweg:-----

- ein Kegelsportzentrum mit einer Cafeteria und einer Hausmeisterwohnung,-----
- eine Sporthalle mit Umkleide-, Sanitär- und Duschbereichen,-----
- eine Cafeteria,-----
- ein Hallenbad,-----
- Parkplätze-----

Städtisches Stadion:-----

- Laufbahn,-----
- Leichtathletikbereiche,-----
- Rasenfußballfeld,-----
- Kunstrasenkleinspielfeld,-----
- Turnsporthalle mit Umkleide-, Sanitär- und Duschbereichen,-----
- Wohnhaus mit Büroräumlichkeiten.-----

Fußballzentrum Judenstraße:-----

- Kunstrasenfußballfeld,-----
- Rasenfußballfelder,-----
- Cafeteria sowie Umkleide-, Sanitär- und Duschbereiche.-----

In Anbetracht, dass als Aufgabenstellung im Rahmen der Machbarkeitsstudie mindestens Folgendes behandelt werden soll:-----

- Erfassung der Ist-Situation auf Ebene der Infrastruktur, des Sportangebotes, der Sportarten und der Sportvereine.-----
- Einbindung der Verwaltungen (*Stadt Eupen, Wallonische Region und Deutschsprachige Gemeinschaft*), der Sportfachverbände (*Eupener Sportbund, Sportrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft*) und der ansässige Sportvereine.-----
- Prüfung der Zukunftsfähigkeit der ortsansässigen Sportarten.-----
- Erstellung einer Stärken-Schwächen-Analyse und einer Bewertung der Ist-Situation.-----
- Erarbeiten von Visionen und Varianten zur Gestaltung und Ausrichtung des Sportareals.-----



→ Erarbeiten von Handlungsempfehlungen für künftige Weichenstellungen und Entscheidungen. -----

→ Prüfung der Visionen, Varianten und Empfehlungen auf die Aspekte Bedarf, Realisierbarkeit, Ökologie und Finanzierbarkeit. -----

In Anbetracht, dass die Auftragsvergabe nach folgenden Auswahl- bzw. Vergabekriterien erfolgen soll: -----

1. Referenzen im Bereich Sportstättenanalysen und /oder -planungen
2. Fristen zur Ausarbeitung und Fertigstellung der Machbarkeitsstudie
3. Preis -----

In Anbetracht, dass konsultierte Fachunternehmen die Kosten für die Erstellung einer Machbarkeitsstudie für den Stadionkomplex Stockbergerweg auf zirka 16.000,00 €, einschl. MwSt. veranschlagen;-----

In Anbetracht, dass unter Artikel 764/733-60 des Haushaltsplanes 2018 bisher Ausgaben in Höhe von 10.000,00 € vorgesehen wurden und es sich empfiehlt diese im Rahmen der ersten Haushaltsanpassung auf 16.000,00 € zu erhöhen;-----

In Anbetracht, dass die Vergabe dieses Auftrages auf Grund des Auftragsvolumens von unter 30.000 € gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in den klassischen Bereichen auf einfache Rechnung erfolgen kann;-----

Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen: -----

Herr Stadtverordneter Tom ROSENSTEIN (ECOLO): Wir begrüßen die Bemühungen diesen großen Komplex durch eine Machbarkeitsstudie anzugehen. Den Eupener Sportbund mit einzubeziehen ist auch lobenswert. Die Erfahrungen des Sportbundes bringen bestimmt andere Blickwinkel mit, die für sich sprechen. Es wäre interessant zu wissen wie die weitere Arbeit angedacht ist, und wie die Möglichkeiten der Mitarbeit angedacht sind. Für uns ist es nach wie vor wichtig, neben den Sportvereinen, auch an die interdisziplinäre Infrastruktur zu denken. Auch der anliegende Bolzplatz, ein wichtiger Treffpunkt junger Leute die nicht in Vereinen engagiert sind, ist ein wichtiges Element von Freizeit und Begegnung. Wird dieser Platz ebenfalls in der Studie berücksichtigt?-----

Herr Stadtverordneter Thomas LENNERTZ (CSP): Im Namen meines abwesenden Kollegen Fabrice Paulus möchten wir bemerken, dass seit Dezember 2016 die Arbeitsgruppe nicht mehr einberufen wurde. Es wäre mehr als wünschenswert gewesen, wenn wir vor der heutigen Sitzungen umfangreiche Informationen erhalten hätten.-----

Herr Schöffe Werner BAUMGARTEN (SPplus): Die vergangenen 12 Monate wurden genutzt, um alle notwendigen Angaben für eine Machbarkeitsstudie der Sportinfrastruktur am Stockbergerweg einzuholen. Die Machbarkeitsstudie umfasst die Gesamtkomplexe des Sportzentrums, des städtische Stadions und das Fußballzentrum Judenstraße. -----

Wenn der Auftrag vergeben worden ist und ein erstes Treffen mit dem Studienbüro stattgefunden hat, werden wir die Arbeitsgruppe noch vor Ostern einberufen.-----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung,-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Baukommission und der Finanzkommission; -----

b e s c h l i e ß t,

einstimmig

- einen entsprechenden Nachkredit anlässlich der nächsten Haushaltsanpassung vorzusehen;-----
- für die Erstellung einer Machbarkeitsstudie für den Stadionkomplex Stockbergerweg gemäß Artikel 42 §1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni



2016 von der Vergabeart eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung Gebrauch zu machen und den anschließenden Auftrag gemäß der oben genannten Gesetzgebung auf einfache Rechnung zu vergeben.-----

Zu 08 Genehmigung des Mietvertrages mit der V.o.G. Chudoscnik Sunergia für das Gebäude Rotenbergplatz 19-----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass der am 5. September 2001 mit der V.o.G. Dienstleistungsgemeinschaft Alter Schlachthof für das Gebäude Rotenbergplatz 19 für die Dauer von 15 Jahren abgeschlossene Mietvertrag rückwirkend zum 1. Juni 2016 für eine Dauer von 10 Jahren an die V.o.G. Chudoscnik Sunergia übertragen werden soll und die V.o.G. Dienstleistungsgemeinschaft Alter Schlachthof aufgelöst wird; -----  
Nach Durchsicht des Vereinbarungsentwurfes, dessen wesentliche Punkte wie folgt lauten: -----

- Zweckbestimmung: Büro- und Verwaltungsgebäude zur Verwirklichung der in den Statuten der V.o.G. Chudoscnik Sunergia näher beschriebenen kulturellen Aufgaben und Aktivitäten -----
  - Dauer: zehn Jahre (01.01.2016 bis 31.05.2026)-----
  - Mietentschädigung: 1.200,00 EUR/Monat, indexgebunden -----
  - Kündigungsfrist: 1 Monat für die Mieterin, 12 Monate für die Stadt Eupen -----
  - Mietgarantie: 2.400,00 EUR-----
  - Übernahme der üblichen Lasten und Mietnebenkosten (ausgenommen Unterhalt der Dachkandel und Außenanlage des Mietobjektes, welche der Stadt Eupen obliegen)-----
  - Reparaturen und Unterhalt: gemäß den üblichen/geltenden Bestimmungen;
  - Haftung und Versicherung: gemäß den üblichen/geltenden Bestimmungen; -
- Nach Kenntnisnahme des Einverständnisses der V.o.G. Chudoscnik Sunergia zu den Bedingungen des Vertragsentwurfes; -----  
Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere von Artikel L 1122-30; -----  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Finanzkommission, -----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

die Bedingungen des Mietvertrages zu genehmigen. -----

Zu 09 Genehmigung des Mietvertrages mit der V.o.G. Offene Jugendarbeit Eupen für das Gebäude Rotenbergplatz 19/A-----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass nach der zum Jahresende 2017 erfolgten vorzeitigen Auflösung des Erbpachtvertrages für das ‚Musterhaus‘ Rotenbergplatz 19/A mit der V.o.G. Die Raupe in Liquidation das Gebäude mit einer Gesamtfläche von rund 288m<sup>2</sup> nunmehr an die V.o.G. Offene Jugendarbeit Eupen vermietet werden soll (Umsiedlung des Jugendtreffs X-Dream von der ehem. Mädchenschule Schulstraße 18, welche zum Jahresende 2017 an die Deutschsprachige Gemeinschaft übertragen worden ist); -----  
Nach Durchsicht des Vereinbarungsentwurfes, dessen wesentliche Punkte wie folgt lauten: -----

- Zweckbestimmung: Einrichtung eines Jugendtreffs und eines Büros in der Oberstadt-----
- Dauer: ab dem 1. Februar 2018 auf unbestimmte Dauer -----



- Mietentschädigung: 250,00 EUR/Monat, indexgebunden -----
  - Kündigungsfrist: 3 Monate für die Mieterin, 12 Monate für die Stadt Eupen----
  - Übernahme der üblichen Lasten und Mietnebenkosten (ausgenommen Unterhalt, Reparaturen und periodischen Kontrollen des Aufzugs, welche der Stadt Eupen obliegen)-----
  - Reparaturen und Unterhalt: gemäß den üblichen/geltenden Bestimmungen;--
  - Haftung und Versicherung: gemäß den üblichen/geltenden Bestimmungen;--
- Nach Kenntnisnahme des Einverständnisses vom 12. Dezember 2017 der V.o.G. Offene Jugendarbeit (OJA) Eupen zu den Bedingungen des Vertragsentwurfes;-----
- Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere von Artikel L 1122-30;-----
- Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Finanzkommission,-----

b e s c h l i e ß t  
einstimmig,

die Bedingungen des Mietvertrages zu genehmigen.-----

Zu 10        Revision der Stadtkasse: 4. Trimester 2017 -----

DER STADTRAT,

In Ausführung des Artikels L1124-42 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung setzt das Gemeindegremium den Stadtrat in Kenntnis von der Revision der Stadtkasse am 21. Dezember 2017, wonach der Kassenstand und der Bestand der einzelnen Konten der Stadt sich am 21. Dezember 2017 auf 4.361.359,88 € beliefen.-----

Zu 11        Abänderung der Steuerordnungen:-----  
a) Steuer auf das Parken -----

DER STADTRAT,

Nach Durchsicht der Parksteuerordnungen vom 17. Dezember 2013 und deren Anpassungen vom 27. Januar 2014, 25. August 2014, 13. April 2015, 28. Juni 2016 und 28. März 2017;-----

Auf Grund des Artikels 170, §4 der Verfassung;-----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere des Artikels L1122-30;-----

Auf Grund der Straßenverkehrsordnung;-----

Auf Grund der städtischen Verkehrspolizeiverordnungen;-----

In Anbetracht, dass den Anwohnern des unteren Teils der Straße Fränzel (Seite Gospert – Hausnummern 10-16 und 13-17), in dem keine Stellplätze bestehen, ebenfalls Anwohnerparkausweise zustehen sollen, da die Anwohner der Straße Auf'm Bach und Kirchgasse, in denen ebenfalls keine Stellplätze bestehen, sehr wohl Anwohnerparkausweise entsprechend der Regelung in der nächstliegenden Straße erhalten, in der Stellplätze bestehen;-----

In Anbetracht, dass durch Stadtratsbeschluss vom 18. Dezember 2017, hinsichtlich einer besseren Parkrotation der Parkstellen im Schilsweg zwischen den Kreuzungsbereichen „Schilsweg-Bellmerin“ und „Schilsweg-Hütte“ eine Blaue Zone mit Ausnahme für Anwohner mit Anwohnerparkausweis eingerichtet wurde;-----

In Anbetracht, dass nachstehende Anwohner in den Genuss eines Anwohnerparkausweises entsprechend der Regelung kommen könnten: Fremereygasse 1-3 sowie Schilsweg 37-97 und 50-80;-----

In Anbetracht, dass die Immobilie Schulstraße 18 in den Besitz der Deutschsprachigen Gemeinschaft gewechselt ist und für den auf diesem



Gelände eingerichteten Parkplatz Eigenbedarf angemeldet wurde; -----  
In Erwägung, dass somit der darauf als Blaue Zone mit Anwohnerparkausweisen eingerichtete öffentliche Parkplatz nicht mehr zur Verfügung steht;-----  
In Anbetracht, dass es sich empfiehlt den Anwohnern der Straße Auf'm Bach, Klötzerbahn, Borngasse sowie Schulstraße (Nr. 1-29 und 2-18) einen Anwohnerparkausweis für einen Parkplatz der Zone C zur Wahl auszustellen;---  
Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen:-----  
Herr Stadtverordneter Thomas LENNERTZ (CSP): -----  
*Da die Deutschsprachige Gemeinschaft die neue Eigentümerin des besagten Parkplatzes in der Schulstraße geworden ist und diesen in Zukunft ihrem Personal zur Verfügung stellen möchte, kann dieser Parkplatz nicht mehr von der Eupener Bevölkerung bez. von den Anwohnern der Schulstraße genutzt werden. -----*  
*An dieser Tatsache gibt es nichts zu rütteln. -----*  
*Die Art und Weise jedoch, wie dies den betroffenen Anwohner kommuniziert wurde, war nicht besonders glücklich: anstatt ihnen Zettel in den Briefkasten zu werfen, auf dem einfach vermerkt war, dass der Parkplatz fortan nicht mehr benutzt werden darf, hätte man viel besser vorab den Kontakt mit den Anwohnern suchen können und gemeinsam nach einer Lösung bzw. Alternative suchen können.-----*  
*Stattdessen werden die Betroffenen einfach vor vollendeten Tatsachen gestellt. Des Weiteren stellen wir mit Sorge fest, dass nach den Plätzen auf dem Pomeco-Parkplatz an einer weiteren Stelle in der Eupener Innenstadt Parkplätze verloren gehen; ohne dass an anderer Stelle für die betroffenen Anwohner für adäquaten Ersatz gesorgt würde. -----*  
*Mit dieser Vorgehensweise kann die CSP-Fraktion sich nicht einverstanden erklären und wird sich daher zu diesem Punkt der Tagesordnung enthalten.-----*  
Herr Bürgermeister Karl-Heinz KLINKENBERG (PFF-MR):-----  
*Ich möchte bemerken, dass alle Anwohner, die im Besitz eines Anwohnerparkausweises für diesen Parkplatz waren, angeschrieben wurden. Ihnen wurde angeboten, ihren Anwohnerparkausweis kostenlos auf einen Parkplatz der Zone C ihrer Wahl umschreiben zu lassen oder den gezahlten Betrag für 2018 zurück zu erhalten.-----*  
Auf Grund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern; -----  
Auf Grund der Finanzlage der Stadt; -----  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in der Finanzkommission-----  
In Anbetracht, dass aufgrund des Antrags der CSP-Fraktion über die drei Abänderungen getrennt abgestimmt wird,-----

b e s c h l i e ß t  
der Stadtrat

- für die Einführung von Anwohnerparkausweisen im Fränzel: -----  
einstimmig  
für die Anwohner im Fränzel mit den Hausnummern 10-16 und 13-17 Anwohnerparkausweise für einen Parkplatz der Zone C zur Wahl vorzusehen; -----
- für die Einführung von Anwohnerparkausweisen im Schilsweg: -----  
einstimmig  
für die Anwohner der Fremereygasse 1-3 sowie Schilsweg 37-97 und 50-80 Anwohnerparkausweise für die Blaue Zone Schilsweg vorzusehen; -----



- für die Streichung der Blauen Zone Parkplatz Schulstraße und Neuzuweisung der bestehenden Anwohnerausweise: -----

mit 15 Ja-Stimmen (PFF-MR, ECOLO und SPplus)  
bei 6 Enthaltungen (CSP)

die Aufhebung der Blauen Zone auf dem Gelände Schulstraße 18 und für die Anwohner Aufm Bach, Klötzerbahn, Borngasse sowie Schulstraße 1-29 und 2-18 Anwohnerparkausweise für einen Parkplatz Zone C zur Wahl vorzusehen.-----

und in der Steuerordnung betreffend das Parken folgende Änderungen vorzunehmen:-----

- in Artikel 7, §2 a) den Wortlaut „Schilsweg Nr. 37 bis 97 und 50 bis 80“ hinzuzufügen;-----
- in Artikel 7, §2 b) den Wortlaut „für den Parkplatz Schulstraße oder“ zu streichen, den Wortlaut aus Artikel 7, §2 d) zu integrieren sowie den Wortlaut „Fränzel Nr. 10 bis 16 und Nr. 13 bis 17“ hinzuzufügen.-----

Der koordinierte Text der Steuerordnung lautet demnach wie folgt:-----

Artikel 1:-----

Zugunsten der Stadt wird ab dem 01.02.2018 bis zum 31.12.2019 einschließlich eine Steuer auf die Benutzung der Parkplätze auf öffentlichem Eigentum und den diesem gleich gestellten Orten erhoben.-----

Artikel 2-----

Wie in Artikel 27.3.1. der allgemeinen Straßenverkehrsordnung (K.E. vom 1.12.1975) vorgesehen, wird die Parkdauer an einer mit Parkscheinautomaten versehenen Stelle entsprechend einer der nachstehenden Modalitäten für die Benutzung dieser Geräte eingeschränkt.-----

Artikel 3 - Parken in den zahlungspflichtigen Parkzonen-----

An den Orten, die mit Parkscheinautomaten versehen sind, ist das Parken von montags bis freitags zwischen 09.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 Uhr und 18.00 Uhr kostenpflichtig.-----

Das Parken an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen ist kostenlos.-----

§1 – Tarife-----

Die Steuer, die auf den Parkscheinautomaten als „Tarif I“ angegeben ist, wird auf 20 € pro Tag festgelegt.-----

Die Steuer, die auf den Parkscheinautomaten als "Tarif II" angegeben ist, wird wie folgt festgelegt:-----

Zone C: Parkplätze Auf'm Hund (Gospertstraße), Bergstraße, City, Hostert, Werthplatz:-----

- 1) kostenlos für eine Parkdauer von 30 Minuten-----

Der entsprechende Parkschein ist während der darauf angegebenen Parkdauer ausschließlich auf dem Parkplatz gültig, auf dem er ausgegeben wurde.-----

Pro Parkplatz und pro Tag wird maximal 1 kostenloser Parkschein ausgegeben.-----

- 2) kostenpflichtig für folgende Parkdauer:-----

➤ 0,50 € für eine Parkdauer von 2 Stunden;-----

➤ 1,00 € für eine Parkdauer von 4 Stunden;-----

➤ 2,00 € für eine Parkdauer von 24 Stunden.-----

Der entsprechende Parkschein ist während der darauf angegebenen Parkdauer auf allen Langzeitparkplätzen der Zone C gültig.-----

Es wird davon ausgegangen, dass der Fahrer eines Fahrzeugs, das sich auf einem Parkplatz der Zone C befindet, sich für die auf den Parkscheinautomaten als Tarif I angegebene Steuer in Höhe von 20 € pro Tag entschieden hat, wenn:-----





- a) der Parkschein hinter der Windschutzscheibe die Überschreitung der bezahlten Parkdauer anzeigt;-----
- b) der städtische Bedienstete feststellt, dass weder ein gültiger Parkschein noch eine gültige Parkkarte vorhanden ist.-----

#### §2 – Parkdauer-----

Der am Automaten gezogene Parkschein, der die gewählte Parkdauer angibt, muss gut lesbar hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeugs angebracht werden.-----

#### Artikel 4 – Parken in der Blauen Zone-----

Die Steuer für das Parken in einer Blauen Zone wird auf 20 € pro Tag (Tarif I) festgelegt, außer an Sonn- und Feiertagen.-----

Das Parken ist kostenlos während der durch die Verkehrszeichen erlaubten Dauer und wenn der Fahrer an der Innenseite der Windschutzscheibe die vom Verkehrsminister festgelegte Parkscheibe gut sichtbar angebracht hat, welche die Uhrzeit angibt, zu der er angekommen ist, entsprechend dem Artikel 27.1.1 und folgende der Straßenverkehrsordnung.-----

Die Bestimmungen der Artikel 5, 6 und 8 der vorliegenden Steuerordnung sind anwendbar auf die Regelung in der Blauen Zone.-----

#### Artikel 5: Zahlungsmodalitäten-----

Die Wahl der Steuer (Tarif II) und die gegebenenfalls damit verbundene Zahlung hat unmittelbar am Parkautomaten gegen Ausstellung eines Parkscheins zu erfolgen.-----

Bei Anwendung des Tarifs I in Höhe von 20 € pro Tag ist die Steuer entsprechend den Anweisungen, die auf dem Parkticket stehen, das bei Abwesenheit des Fahrers am Fahrzeug angebracht wird, innerhalb von 15 Kalendertagen auf das Konto der Stadtverwaltung zu überweisen.-----

Die Steuer ist zahlbar durch den Inhaber der Immatrikulationsbescheinigung des Fahrzeugs zu dem Zeitpunkt, an dem das Fahrzeug geparkt wurde, es sei denn der Inhaber kann die Identität eines anderen Fahrers zu diesem Zeitpunkt beweisen. In diesem Falle ist die Steuer durch den tatsächlichen Nutzer des Fahrzeugs zu zahlen.-----

#### Artikel 6: Befreiungen-----

Werden von der städtischen Steuer auf das Parken befreit:-----

- a) die Behinderten, die über einen entsprechenden Behindertenausweis gemäß Ministerialerlass vom 07. Mai 1999 verfügen, dürfen ihr Fahrzeug ohne zeitliche Begrenzung kostenlos parken. Sie sind verpflichtet, den Behindertenausweis gut sichtbar und lesbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen;-----
- b) die Dienste, die im Besitz einer durch das Gemeindegremium ausgestellten Parkkarte sind, in Ausführung ihrer Dienstaufträge, wenn die Parkkarte gut sichtbar und lesbar an der Innenseite der Windschutzscheibe angebracht wird;-----
- c) die als solche erkennbaren Dienstfahrzeuge der öffentlichen Dienste, wie z.B. der lokalen Polizei, der Föderalen Polizei, der Feuerwehr, des Ambulanz-Dienstes sowie die der im öffentlichen Interesse tätigen Dienste wie z.B. Elektrizitätswerk, Wasserwerk, Gaswerk, Proximus, Post, in der Ausübung ihres Dienstes;-----
- d) alle Fahrzeuginhaber in der Zeitspanne vom 1. Adventssonntag bis zum darauf folgenden 01. Januar einschließlich auf den Parkplätzen der Zone C.-----

#### Artikel 7 – Parkkarten-----

##### §1 – Dauerparkkarten-----

Folgende Personen haben die Möglichkeit eine Dauerparkkarte zu erwerben:---

- in paramedizinischen Diensten und Sozialdiensten beschäftigte Personen



sowie Ärzte der Allgemeinmedizin, in Ausführung ihres Berufes und Handwerker, die ihr Handwerk vor Ort bei ihrer Kundschaft ausüben, für ihre Nutzfahrzeuge. Die Parkkarte ist gültig für alle Stellplätze des Stadtgebietes ohne zeitliche Beschränkung.-----

- die Benutzer der Parkplätze der Zone C. Die Parkkarte ist auf allen Parkplätzen der Zone C gültig.-----

Die Steuer der Monatsparkkarte beläuft sich auf 20 €. Die Steuer der Jahresparkkarte beläuft sich auf 200 €.-----

Dauerparkkarten gelten jeweils für maximal zwei Fahrzeuge.-----

Handwerksbetriebe mit mehreren Nutzfahrzeugen können zwei Ausfertigungen der Jahresparkkarte erhalten.-----

#### §2 – Anwohnerparkausweise -----

Die Anwohner folgender Straßen können bei der Stadtverwaltung gegen Zahlung einer Steuer von 40 € pro Jahr einen Anwohnerparkausweis erhalten:

- a) Anwohnerparkausweis für die eigene Parkzone:-----

- Aachener Straße Nr. 1 bis 89 und Nr. 2 bis 82 -----
- Bahnhofstraße -----
- Haasstraße-----
- Heggenstraße -----
- Hookstraße-----
- Hostert (Parkbereich Blaue Zone Hostert) -----
- Kirchgasse (Parkbereich Blaue Zone Hostert)-----
- Neustraße Nr. 1 bis 83 und Nr. 2 bis 56 -----
- Schilsweg Nr. 37 bis 97 und 50 bis 80-----
- Werthplatz -----

- b) für einen Parkplatz der Zone C nach Wahl:-----

- Am Berg-----
- Am Klösterchen-----
- Auf'm Bach-----
- Bergstraße -----
- Borngasse-----
- Fränzel Nr. 10 bis 16 und Nr. 13 bis 17-----
- Gospertstraße-----
- Hufengasse-----
- Kirchstraße -----
- Klosterstraße-----
- Klötzerbahn -----
- Marktplatz -----
- Paveestraße-----
- Rathausplatz-----
- Schulstraße Nr. 1 bis 29 und Nr. 2 bis 18 -----
- Vervierser Straße Nr. 2 bis 20 und Nr. 1 bis 15-----

- c) für den Parkplatz Rotenberg/Pferdetränke -----

Bereich Rotenberg/Pferdetränke (Olengraben Nr. 1, Rotenberg Nr. 37 bis 57 sowie Rotenberg Nr. 64 und Nr. 66)-----

Der Anwohnerparkausweis stellt den Inhaber von der Parkscheinpflcht sowie der für die Parkzone angegebenen Höchstparkdauer frei, gibt aber kein Anrecht auf einen reservierten Parkplatz. -----

Einen Anwohnerparkausweis können nur natürliche Personen erhalten, entweder für ein auf ihren Namen eingetragenes Fahrzeug oder für ein Fahrzeug, das sie ständig benutzen (Firmenfahrzeug, Leasingfahrzeug). -----

Der Antragsteller muss seinen Hauptwohnsitz in der angegebenen Straße haben und darf nicht über eine Garage oder einen Stellplatz im Umkreis von 100 Metern verfügen.-----



In Abweichung zur Hauptwohnsitzbedingung können die Personen, die sich in der Ausbildung befinden und auf dem Gebiet der Stadt ein Zimmer oder eine Wohnung mieten, sowie die Nutzer einer Zweitwohnung, ebenfalls einen Anwohnerparkausweis für die Parkzone, in der diese Wohnung liegt, erhalten.--- Pro Haushalt wird nur ein Anwohnerparkausweis ausgegeben, auf dem alle Kennzeichen des Haushaltes aufgeführt sein können. Die Ausweise werden jeweils für ein Jahr ausgegeben. Nach Ablauf dieses Jahres muss ein neuer Antrag gestellt werden.-----

Eine Steuer von 5 € wird fällig, wenn ein Parkausweis aus folgenden Gründen erneuert werden muss:-----

- Verlust des Anwohnerparkausweises. Eine eidesstattliche Verlusterklärung ist zu unterzeichnen.-----
- Umzug in eine andere Parkzone. Der bisherige Anwohnerparkausweis ist abzugeben.-----
- Änderung, Streichung oder Zufügen eines Kennzeichens. Der bisherige Anwohnerparkausweis ist abzugeben.-----

#### Artikel 8 -----

Es handelt sich um eine Barsteuer ohne vorherige Erklärung.-----

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern.-----

#### Artikel 9 -----

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.-----

Zu 11 Abänderung der Steuerordnungen:-----

b) Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten -----

#### DER STADTRAT,

Nach Durchsicht der Steuerordnung vom 17. Dezember 2013 und deren Anpassungen vom 14. April 2014 und 21. Februar 2017;-----

In Anbetracht, dass durch Dekret vom 5. Februar 2015 über Handelsniederlassungen die sozio-ökonomischen Genehmigungen reformiert und regionalisiert wurden;-----

In Anbetracht, dass durch diese Kategorie die integrierten Genehmigungen eingeführt wurden und es sich empfiehlt, die Steuersätze in Anlehnung an die gültigen Sätze für Umwelt- und Globalgenehmigung festzulegen;-----

In Anbetracht, dass der Föderale Öffentliche Dienst für Inneres ab Januar 2018 die Preise der Herstellungskosten für elektronische Personalausweise, elektronische Aufenthaltskarten und Aufenthaltskarten mit biometrischen Angaben um 0,30 € bzw. 0,80 € pro Ausweis auf 16,00 € bzw. 19,20 € erhöht hat, so dass die städtischen Steuern entsprechend angepasst werden sollen;-----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere des Artikels L1122-30;-----

Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;---

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern; Aufgrund der Finanzlage der Stadt;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Finanzkommission,-----



b e s c h l i e ß t  
einstimmig,

die Steuerordnung in Artikel 4 wie folgt anzupassen:-----

- in Punkt 1a wird der Steuerbetrag von 21,80 € durch 22,10 € ersetzt;-----
- in Punkt 1bis wird der Steuerbetrag von 24,50 € durch 25,30 € ersetzt;-----
- der Punkt 24) Antrag einer sozio-wirtschaftliche Betriebsgenehmigung:100,00 € wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:-----

24)-----

- a) Handelsniederlassungserklärung..... 23,00 €
- b) Handelsniederlassungsgenehmigung..... 110,00 €
- c) Integrierte Genehmigung (Städtebau- + Handelsniederlassungsgenehmigung)..... 180,00 €
- d) Integrierte Genehmigung (Städtebau- + Handelsniederlassungsgenehmigung) mit UVP.....1.150,00 €
- e) Integrierte Genehmigung (Global- + Handelsniederlassungsgenehmigung) Klasse 2 ..... 210,00 €
- f) Integrierte Genehmigung (Global- + Handelsniederlassungsgenehmigung) Klasse 1 ..... 1.180,00 €

Der koordinierte Text der Steuerordnung lautet demnach wie folgt:-----

Artikel 1:-----

Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2018, und zwar ab dem 1. Februar 2018, bis 2019 einschließlich eine Steuer erhoben auf das Ausstellen jeglicher Verwaltungsdokumente durch die Stadtverwaltung.-----

Artikel 2:-----

Die Steuer wird durch die Person geschuldet, welche das Dokument beantragt.

Artikel 3:-----

Die Steuer wird nicht verlangt für:-----

- Dokumente, die aufgrund eines Gesetzes, eines Dekretes, eines Erlasses oder einer Ordnung kostenlos ausgestellt werden müssen;-----
- Dokumente, die Bedürftigen ausgestellt werden, wobei die Bedürftigkeit durch jegliches Beweisstück festgestellt werden kann.-----
- Dokumente, die für die Stellensuche notwendig sind für Personen die beim Arbeitsamt als Arbeitssuchende eingetragen sind, wobei diese Tatsache durch jegliches Beweisstück festgestellt werden kann;-----
- Dokumente, die die nicht definitiv ernannten Lehrpersonen alljährlich ihrer Schulbehörde überreichen müssen.-----

Artikel 4:-----

Die Steuer wird wie folgt festgelegt:-----

1) Elektronische Personalausweise und elektronische Aufenthaltskarten:-----

- a) normales Verfahren: Der zu zahlende Tarif wird auf 22,10 € festgelegt. Der Betrag der städtischen Steuer ergibt sich aus dem Tarif abzüglich der Herstellungskosten (zurzeit 22,10 € abzüglich Herstellungskosten 16 € ergibt städtische Steuer von 6,10 €).-----

- b) Eilverfahren:..... 6,10 €  
(zzgl. Herstellungskosten)-----

Für die Ausstellung des elektronischen Personalausweises für Kinder von 0 bis 12 Jahren wird keine städtische Steuer erhoben, wohl aber die Herstellungskosten werden eingefordert.-----

1bis) Aufenthaltskarten, die biometrische Angaben enthalten: Der zu zahlende Tarif wird auf 25,30 € festgelegt. Der Betrag der städtischen Steuer ergibt sich aus dem Tarif abzüglich der Herstellungskosten (zurzeit 25,30 € abzüglich Herstellungskosten 19,20 € ergibt städtische Steuer in Höhe von 6,10 €).-----



Kinderausweise:-----	
Ausstellung des ersten und aller weiteren nicht elektronischen -----	
Kinderausweise für Kinder unter 12 Jahren:.....	2,00 €
2) /-----	
3) Ausstellung eines Reisepasses bzw. Europapasses:-----	
a) normales Verfahren: .....	13,00 €
b) Eilverfahren: .....	26,00 €
(zzgl. jeweils Herstellungskosten und Stundenlohn) -----	
4) Erstausstellung und weitere Erneuerungen von Aufenthaltsgenehmigungen	
für Ausländer:.....	7,50 €
5) Verlängerung von Eintragungsbescheinigungen und Immatrikulations-	
bescheinigungen.....	3,50 €
6) Ausstellen von Sonderaufenthaltsgenehmigungen an Ausländer gemäß	
Kgl. Erlass vom 08.10.1981:.....	7,50 €
7) Verlängerung dieser Sonderaufenthaltsgenehmigungen:.....	3,50 €
8) Ausstellung eines Heiratsbuches, einschließlich-----	
des darin enthaltenen Auszuges aus der Heiratsurkunde:.....	15,00 €
9) Ausstellen einer Schankgenehmigung:.....	35,00 €
10) Ausstellen einer Moralitätsbescheinigung (ohne Schankgenehmigung):.....	
.....	18,50 €
11) Muster 2 (Zugang): .....	1,90 €
12) Muster 2 bis (Wechsel innerhalb der Stadt): .....	1,90 €
13) Muster 8 (Streichung):.....	3,50 €
14) Bescheinigung bez. Anfrage eines neuen Personalausweises:.....	3,50 €
15) Ausstellung einer Arbeitsgenehmigung für Ausländer:.....	7,50 €
16) Antragsformular zwecks Erlangung einer Arbeitsgenehmigung:.....	3,50 €
17) Antragsformular zwecks Abänderung, Ausstellung und Verlust einer Berufs-	
karte für Ausländer: .....	18,50 €
18) Ausstellung einer Berufskarte für Ausländer : .....	18,50 €
19) Beglaubigungen aller Art : .....	1,70 €
20) Sonstige Belege (Auszüge aus dem Bevölkerungsregister,-----	
Adressenanfragen, Nationalitätsbescheinigungen, Auszüge aus dem Straf-	
register ...): .....	4,00 €
21) Auszüge Standesamtregister:.....	6,00 €
22) Führerschein in Bankkartenform:.....	10,00 €
(zzgl. Herstellungskosten)-----	
23bis) Internationaler Führerschein:.....	5,00 €
(zzgl. Herstellungskosten)-----	
23) Provisorischer Führerschein in Bankkartenform:.....	5,00 €
(zzgl. Herstellungskosten)-----	
24)-----	
a) Handelsniederlassungserklärung.....	23,00 €
b) Handelsniederlassungsgenehmigung.....	110,00 €
c) Integrierte Genehmigung (Städtebau- + Handelsniederlassungsgeneh-	
migung).....	180,00 €
d) Integrierte Genehmigung (Städtebau- + Handelsniederlassungs-	
genehmigung) mit UVP.....	1.150,00 €
e) Integrierte Genehmigung (Global- + Handelsniederlassungs- genehmigung)	
Klasse 2 .....	210,00 €
f) Integrierte Genehmigung (Global- + Handelsniederlassungs- genehmigung)	
Klasse 1 .....	1.180,00 €
25) Ausstellen einer Lizenz für Glückspielautomaten:.....	35,00 €
26) Neubeantragung von Code-Nummern für die elektronischen Karten:.....	5,00 €
27)	



Artikel 5:-----

Es handelt sich um eine Barsteuer ohne vorherige Erklärung.-----

Die Zahlung hat unmittelbar und spätestens am Tage des Ereignisses, welches Anlass zur Veranlagung gibt, gegen Ausstellung eines Zahlungsnachweises zu erfolgen.-----

Sollte die Zahlung auf ein Finanzkonto der Gemeinde eingehen, gilt die dem Steuerpflichtigen durch das Finanzinstitut ausgestellte Quittung als gültiger Zahlungsnachweis. Die Hinterlegung einer Kautions- oder Garantie gilt nicht als Zahlung.-----

Im Falle der nicht unmittelbaren Zahlung wird der säumige Steuerpflichtige aufgefordert, innerhalb einer Höchstfrist von 15 Kalendertagen ab Versand dieser Aufforderung, seiner Zahlungspflicht nachzukommen.-----

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern.-----

Artikel 6:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.-----

Zu 12 Bewilligung von Zuschüssen-----

DER STADTRAT,

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere Titel III betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse;-----

Nach Kenntnisnahme der Anträge der nachstehenden Vereinigungen auf Bewilligung eines Zuschusses:-----

- 1) der V.o.G. EPPE für die Übernahme der Kosten für SABAM, SIMIM und Versicherung anlässlich der Organisation der sogenannten Bushofparty;-----
- 2) der V.o.G. Meakusma auf finanzielle Unterstützung für das Meakusma Festival 2018;-----
- 3) der V.o.G. OJA für die Lohnkosten des zusätzlichen Jugendarbeiters in 2018;-----

In Erwägung, dass-----

- 1) die V.o.G. EPPE sich auf Anfrage der Stadt Eupen bereit erklärt hat, als Organisator der Veranstaltung der Bushofparty zu fungieren und der V.o.G. hierbei Kosten für SABAM (ca. 630,00 €) und SIMIM (ca. 300,00 €) und Versicherung (ca. 150,00 €) entstehen, dass jedoch keine Einnahmen erzielt werden;-----
- 2) die V.o.G. MEAKUSMA für das Festival 2018 verschiedene Anpassungen zum Vorjahr durchführt und neue Projekte, unter Einbeziehung der Natur im Umland, plant, und dass es sich empfiehlt, diese bedeutende Veranstaltung zu unterstützen;-----
- 3) der V.o.G. OJA in 2017 ein Sonderzuschuss in Höhe von 3.000 € bewilligt wurde für die Einstellung eines zusätzlichen Jugendarbeiters für die Zeit von September bis Dezember 2017, dass der Sozialarbeiter seinen Dienst jedoch erst am 1. November 2017 und in Teilzeit aufgenommen hat, so dass lediglich ein Betrag von 700 € ausbezahlt wurde und der Restbetrag von 2.300 € für 2018 neu bewilligt werden soll;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Finanzkommission,-----



b e s c h l i e ß t  
einstimmig,

- nachstehende Zuschüsse zu bewilligen: -----
- Maximal 1.300 € zu Gunsten der V.o.G. EPPE für die Durchführung der so genannten Bushofparty: Zuschuss in Höhe der effektiven Kosten für SABAM, SIMIM und Versicherung -----
  - 1.500 € zu Gunsten der V.o.G. MEAKUSMA für das Meakusma Festival 2018 -----
  - 2.300 € zu Gunsten der V.o.G. OJA als Sonderzuschuss für die Lohnkosten des zusätzlichen Jugendarbeiters in 2018 -----

Zu 13 Städtische Haushaltskurse: Genehmigung der Anpassung der Schulordnung-----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass das Schulleben in der Erwachsenenbildung, so wie auch in den städtische Regelgrundschulen, durch eine Schulordnung geregelt ist;-----

Nach Durchsicht des Beschlusses des Stadtrats vom 11. März 2013, mit dem die Schulordnung der Haushaltskurse der Stadt Eupen genehmigt wurde und diese im Wesentlichen den Schulbesuch, das Leben und das Zusammenleben in der Schule, die zu zahlenden Beiträge und die Maßnahmen bei Nichtbeachtung der Regeln regelt sowie deren Anpassung durch den Beschluss des Stadtrates vom 16. Januar 2017; -----

In Anbetracht, dass die Zahl der nicht deutschsprachigen Schüler(-innen) ansteigt;-----

In Anbetracht, dass die Anleitungen der Kurse in deutscher Sprache gegeben werden, die Prüfungen (theoretisch und praktisch) in deutscher Sprache abgehalten werden und am Ende der Kurse die Fachdiplome in deutscher Sprache ausgestellt werden; -----

In Anbetracht, dass die Diplome zukünftig keine Wertminderung erfahren sollten, aufgrund von Diplomierten, die sich eventuell nicht in deutscher Sprache ausdrücken können; -----

In Anbetracht, dass gute Sprachkenntnisse für die berufliche Zukunft notwendig sind;-----

In Erwägung, dass dieses Problem mit dem Ministerium der DG, Fachbereich Unterrichtsorganisation, diskutiert worden ist;-----

In Anbetracht, dass deshalb die Schulordnung der Haushaltskurse der Stadt Eupen um zwei neue Paragraphen «Unterrichtssprache» und «Versetzung und Diplom» abgeändert bzw. angepasst werden muss; -----

Unterrichtssprache – Unterrichtssprache ist grundsätzlich Deutsch. Kursunterlagen sind nur in deutscher Sprache verfügbar. Die Prüfungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten. -----

Versetzung und Diplom – Bei Langzeitkursen entscheidet die Zeugnisnote über ein Versetzen ins nächste Schuljahr und über die eventuelle Diplomaus-händigung. Um ins nächsthöchste Schuljahr versetzt zu werden, muss in der Jahresarbeit und in den Prüfungen jeweils 50% erreicht werden. Dieses sowohl in der theoretischen Prüfung (falls durchgeführt), als auch in der praktischen Prüfung. Um das Diplom zu erlangen, muss zusätzlich die Diplomprüfung (theoretisch und praktisch) mit mindestens 50% bestanden werden. Kochschüler müssen das Praktikum mit der Mindestnote «ausreichend» absolvieren“.-----

In Anbetracht, dass Teilnahmebescheinigungen weiterhin möglich sind;-----

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums,-----



b e s c h l i e ß t  
einstimmig,

die vorgeschlagenen Anpassungen und die neue koordinierte Fassung der Schulordnung der Haushaltskurse der Stadt Eupen zu genehmigen. -----

-----  
*Bevor der Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, werden folgende mündliche Fragen gestellt und durch das Gemeindegremium beantwortet:-----*

- Frage von Frau Stadtverordnete Alexandra Barth-Vandenhirtz (SPplus) betreffend die soziale Immobilienagentur „Tri-Landum“
- Frage von Herrn Tom Rosenstein (ECOLO) betreffend die Herabsetzung des Kindergarteneintrittsalters
- Frage von Herrn Hubert Streicher (CSP) betreffend die Wohnmobilplätze auf dem Parkplatz Klinkes

-----  
*Zu den Protokollen der öffentlichen Sitzungen vom 13. und 18. Dezember 2017 wurden keine Einwände gemacht und sie sind somit genehmigt.-----*

-----  
*B) Geheime Sitzung*  
-----  
-----  
-----